



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.: 41-8240.121-17/15

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c
UVPG;
Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 10 Abs. 3 BImSchG
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der An-
lage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in der Trennfurter Straße 33, 63911 Klingenberg,
FINr. 1316/1, Gemarkung Trennfurt
Antragsteller: Klingenberg Dekoramik GmbH, Trennfurter Str. 33, 63911 Klingenberg**

1. Die Fa. Klingenberg Dekoramik GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 16 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I 1740) für die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse in der Trennfurter Straße 33, 63911 Klingenberg, FI.Nr. 1316/1, Gemarkung Trennfurt beantragt.

Die Änderung umfasst:

- Erhöhung der Kapazität des Sprühturms von 6 auf 7,5 t/h
- Erhöhung der maximalen Kapazität des Laeis-Heimsoth-Ofens von < 75 t/d auf 96 t/d
- Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie 1 als Ersatz von 3 Rotocoloranlagen
- Errichtung und Betrieb von digitalen Druckmaschinen bei der Linie Carfer 3

2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 2.10.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Für dieses Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die geplanten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0

eMail: poststelle@lra-mil.bayern.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Konten:

Sparkasse Miltenberg - Obernburg
Raiffeisenbank Obernburg eG
Ust-IdNr.: DE 132115042

2015-08-06_Vollzug-Immissionsschutzgesetz.nl.docx

620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
10 006 (BLZ 796 665 48)

10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 14.08.2015 bis einschließlich 10.09.2015 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 155, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 14.08.2015 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 24.09.2015 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am Freitag, dem 02.10.2015, ab 9.00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Besprechungsraum I, Zimmer Nr. 268 öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.
Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 05.08.2015
Landratsamt Miltenberg

gez.

Rosel
Stellvertreter im Amt

In Abdruck:

UB 1

im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung am Freitag, dem 07.08.2015

Miltenberg, den 05.08.2015

Rosel

Stellvertreter im Amt